

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.



- 1. Aufnahme**
- 2. Öffnungszeiten / Ferien**
- 3. Elternbeitrag**
- 4. Aufsicht**
- 5. Kündigung**
- 6. Versicherungen**
- 7. Regelung in Krankheitsfällen**
- 8. Verhalten und Regeln im Wald**
- 9. Elternmitarbeit**
- 10. Haftungsausschuss**
- 11. Verschiedenes**

1) Aufnahme

1.1 In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.

1.2 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Es wird dringend eine Tetanus-Impfung empfohlen.

1.3 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sowie der Beitrittserklärung zum Verein.

1.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein und damit diese an die Behörden und Ämtern weitergeleitet werden können. Über die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen geben sie eine sog. "Verpflichtungserklärung" ab, die bei Bedarf zu aktualisieren ist.

1.5 Der Rat der Einrichtung legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

1.6 Die auf dieser Grundlage fußende Aufnahmeentscheidung treffen ein/eVertreter/in des Trägers und die Kindergartenleitung gemeinsam.

1.7 Eventuell aufzunehmende Geschwisterkinder werden aus pädagogischen und vereinsorganisatorischen Gründen in unterschiedlichen Gruppen aufgenommen.

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.

2) Öffnungszeiten / Ferien

2.1 Der Waldkindergarten Düsseldorf ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.6) geöffnet. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder umfassen derzeit den Zeitraum von 8 bis 13 Uhr (25 Stundenplatz) und 8 bis 15 Uhr (35 Stundenplatz). Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen geändert werden.

2.2 Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind eine Bringzeit von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr und eine Abholzeit für eine 25 Stundenbetreuung ab 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr, für eine 35 Stunden Betreuungszeit ab 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr erforderlich. Dies bedeutet, dass alle Kinder bis 8:30 Uhr in der Einrichtung sein müssen.

2.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Es sind 25- und 35 Stundenplätze buchbar. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.4 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August des jeweiligen Jahres. Kinder die in die Schule kommen, haben ab August des gleichen Jahres kein Anrecht auf eine Betreuung in der Kita.

2.5 Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit von mindestens 3 Wochen ein. Die Schließungszeit erfolgt in den letzten 3 Ferienwochen der Sommer-Schulferien von Nordrhein-Westfalen. Sollten sich bei den ErzieherInnen mehrheitlich Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Termins ergeben, ist eine Verschiebung möglich.

2.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Betriebsausflug, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Team- und Konzeptionstage, Sturm, u.ä.. Die Schließzeiten werden vom Vorstand in Absprache mit der pädagogischen Leitung festgelegt. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst früh unterrichtet.

3) Elternbeitrag

3.1 Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 KiBiz, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Gemeinde erhoben werden und sich nach der Höhe des Einkommens richten, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung eines Kostenbeitrages an den Trägerverein. Die Höhe dieses Kostenbeitrages, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.2 Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag pro Familie („Familienbeitrag“), sowie einen monatlichen Beitrag pro Kind („Kinderbeitrag“). Maßgeblich ist dabei die zuletzt von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragshöhe.

3.3 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) zu bezahlen.

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.

Die Beiträge sind in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig zeitweise fernbleibt.

3.4 Unter bestimmten Umständen ist eine Ermäßigung der Beiträge möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber zu entscheiden hat.

4) Aufsicht

4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Geschwisterkinder unter 14 Jahren können nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

4.3 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann nach Absprache eine Ersatzkraft oder ein Elternteil anstelle des Erziehers eingesetzt werden.

5) Kündigung

5.1 Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (z.B. wegen Umzugs) können sich die Personensorgeberechtigten mit dem Vorstand und der Kindergartenleitung auf einen abweichenden Termin einigen – die Möglichkeiten, den freiwerdenden Platz adäquat wieder zu besetzen, finden hierbei Berücksichtigung.

5.2 Der Verein darf den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen, er wird dies aber nur aus wichtigem Grund tun, z.B. aus einem der folgenden :

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht mehr möglich angesehen wird
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt
- eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.

5.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform; mündliche Erklärungen, sowie Erklärungen in elektronischer Form (Email, SMS, o.ä.) gelten beiderseits nicht. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Ende des Kindergartenjahres in dem das betreute Kind eingeschult wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mitgliedschaft im Verein ist hiervon unabhängig und ist in der Satzung des Vereins geregelt.

5.4 Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Kindergartenjahres, sobald die Eltern des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Düsseldorf nehmen.

6) Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (§2 Absatz 18a SGBVII) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,- während des Aufenthaltes in der Einrichtung- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Waldstücks (Ausflüge, Feste und dergleichen), insbesondere auch während des Aufenthaltes im vom Forstamt zugewiesenen Waldstück und auf dem Weg dorthin und zurück.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc..

6.4 Das Betreten des Waldes und der freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.

7) Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Das ErzieherInnen-Team behält sich stellvertretend für den Waldkindergarten Düsseldorf e.V. vor, kranke Kinder im Einzelfall (wieder) nach hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.

7.2 Die/der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist und diese Krankheit auch zu benennen.

7.3 Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden (dies richtet sich nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG).

7.4 Nach ansteckenden Krankheiten, wie zum Beispiel Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc.), fieberhaften Erkrankungen u. ä., kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung und Veranstaltungen der Einrichtungen besuchen.

7.5 Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten besuchen und an Veranstaltungen teilnehmen.

05/07

Stand: 25.08.2016

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.

7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. können die Kinder den Waldkindergarten nicht besuchen.

8) Verhalten und Regeln im Wald

8.1 Um Müll zu vermeiden sollten den Kindern Nahrungsmittel ausschließlich in wieder verwertbaren Behältern (z. B. Butterbrotdose und Trinkflaschen bzw. Thermoskannen) mitgegeben werden.

8.2 Zum Schutze der Gesundheit der Kinder sollten die Personensorgeberechtigten ein gesundes, zuckerfreies und abfallarmes Frühstück mitgeben. Generell gilt: heruntergefallenes Essen, Beeren und Pilze dürfen nicht verzehrt werden.

8.3 Zecken: Besonders im späten Frühjahr und im Sommer, zum Teil aber auch in den anderen Jahreszeiten, gibt es in unserem Waldgebiet Zecken, die in der Regel ab 7 °C aktiv sind und Krankheiten übertragen können - vor allem Borreliose. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass die Eltern ihr Kind täglich direkt nach dem Besuch des Waldkindergartens nach Zecken absuchen und diese schnell entfernen. Zum Schutz vor Zeckenbissen sollten Eltern bei der Bekleidung ihres Kindes darauf achten, dass den Zecken möglichst wenige Schlupflöcher geboten werden (zum Beispiel keine kurzen Hosen und T-Shirts).

8.4 Die Mitnahme einer der Witterung angepassten Kopfbedeckung ist verpflichtend. Ebenso sind langärmelige Oberbekleidung, langbeinige Hose sowie festes, geschlossenes Schuhwerk für die Teilnahme am Kindergartenbetrieb Voraussetzung und gleichfalls verpflichtend. Dies gilt verbindlich zu allen Jahreszeiten.

8.5 Unterwegs im Wald gibt es festgelegte Haltepunkte, an denen die Kinder auf die Gruppe warten müssen.

8.6 Die Kinder müssen in Hör- und Sichtkontakt zu den Erzieherinnen bleiben. Ausnahmen müssen abgesprochen werden.

8.7 Gewalt, physisch und psychisch, wird nicht toleriert. Konflikte werden sofort geklärt.

8.8 Mit größeren Stöcken wird nicht gerannt. Mit Stöcken wird nicht gedroht oder geschlagen. Stöcke werden nicht in die Richtung von Menschen geworfen.

8.9 Im Waldkindergarten wird auf „Outdoor-Hygiene“ geachtet, insbesondere vor dem Essen und bei den „kleinen und großen Geschäften“. (Fuchsbandwurm: Es gibt keine bekannten Fälle bei den Kindern des Waldkindergartens, bei denen ein Kind oder Erwachsener vom Fuchsbandwurm befallen wurde. Das gilt auch für alle anderen Waldkindergärten und Waldkindertagesstätten in Deutschland. Die Eier des Fuchsbandwurms können aber trotzdem überall im Wald gelagert sein. Wir beachten dies, auch wenn der Mensch ein Fehlwirt für den Fuchsbandwurm ist. Als Vorsorgemaßnahme müssen die Kinder vor dem Frühstück die Hände gründlich waschen.)

8.10 Aus dem Wald wird nichts gegessen oder in den Mund gesteckt.

8.11 Im Wald gehen wir achtsam und verantwortungsvoll mit Tieren, Pflanzen und Bäumen um. Wir empfinden uns als Teil der Natur.

8.12 Wir hinterlassen im Wald keinen Müll und keine weiteren Dinge außer unseren Fußspuren.

06/07

Stand: 25.08.2016

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.

8.13 Die ErzieherInnen achten auf allgemeine Gefahren (Totholz, Müll etc.). Bei Unsicherheiten, was die Standfestigkeit der Bäume oder Äste angeht, wird sofort das zuständige Forstamt informiert.

8.14 Bei Sturm und Gewitter wird der Wald sofort verlassen, jedoch nicht bei Wind, Regen, Schnee etc..

8.15 Bei sonnigem Wetter im Sommer werden die Kinder noch vor dem Kindergartenbesuch von den Eltern mit einer Sonnenschutzcreme eingecremt. Bei Bedarf cremen die ErzieherInnen während der Kindergartenzeit die Kinder erneut ein.

9) Elternmitarbeit

9.1 Zum Wohle der Kinder und zum Bestand des Vereins ist die Aktivität jedes einzelnen Mitgliedes unerlässlich. Die Aktivitäten sind grundsätzlich in Form von Dienstleistungen zu erbringen und in der Regel freiwillig, mit Ausnahme von derzeit folgenden Tätigkeiten:

- Teedienst

- Reinigung des Bauwagens

- Elterndienste in Form von Begleitung der Kiga-Gruppe zur Sicherung der Aufsichtspflicht (jährliche Anzahl wird in der Mitgliederversammlung festgelegt)

- Mithilfe bei gemeinsamen Festen sowie bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen (z. B. Waldfest oder Weltkindertag).

9.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich darüberhinaus bei Bedarf ein Amt (Vorstand/Elternbeirat) zu übernehmen.

9.3 Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung und an den Elternabenden ist für mindestens einen Sorgeberechtigten ebenfalls verpflichtend.

10) Haftungsausschluss

10.1 Der Waldkindergarten Düsseldorf e. V. haftet nicht für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionskrankheiten.

10.2 Ebenso haftet der Kindergartenverein und das Personal nicht für Erkrankungen und Folgeschäden von allen mit dem Besuch eines Waldkindergartens naturgemäß verbundenen zusätzlichen Gesundheitsrisiken.

10.3 Im Falle einer außerplanmäßigen Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Waldkindergarten Düsseldorf e. V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

10.4 Der Waldkindergarten Düsseldorf e. V. haftet nicht für die Veröffentlichung von Bildern und Daten im Internet durch Dritte Personen.

07/07

Stand: 25.08.2016

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Düsseldorf e.V.

11) Verschiedenes

11.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig und pünktlich besucht werden. Dauerhaft unregelmäßiger, nicht mit der Leitung abgestimmter Besuch der Einrichtung kann nach vorheriger Abmahnung ein Ausschlussgrund sein.

11.2 Kann ein Kind die Einrichtung vorübergehend oder längerfristig nicht besuchen, ist die Gruppenleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

11.3 Alle Kleidungsstücke müssen mit Namen gekennzeichnet sein.